



Richtlinien für Beiträge aus dem Sportfonds des Kantons St.Gallen

Bauliche Investitionen in Sportbauten und -anlagen Beschaffung von Sportgeräten, Maschinen und Infrastruktur

Gültig ab: 1. Januar 2026



IG Sport SG
Toggenburgerstrasse 99
9500 Wil
igsport@sg.ch
www.igsportsg.ch

SWISSLOS

Kanton St.Gallen
Sportförderung



Inhalt

1	Gültigkeit und Anwendung.....	3
1.1	Grundsatz, Zweck, Zuständigkeiten.....	3
1.2	Grundsätze für die Beitragsberechtigung.....	3
1.3	Abrechnungen für Beiträge an Bauten/Anlagen und Beschaffungen, Verfallfristen.....	4
1.4	Vorzeitige Auszahlung von Sportfonds-Beiträgen	5
1.5	Ausgewiesene Härtefälle.....	5
1.6	Veräusserung/Zweckänderung von mitfinanzierten Bauten/Anlagen und/oder Geräten.....	5
1.7	Formelles, Verfahrensablauf	5
1.8	Änderungen von bewilligten Gesuchen	5
1.9	Werbung in Sportverbänden und -vereinen für Swisslos (Sportfonds).....	5
2	Beiträge an Mitgliedsverbände und ihre Vereine.....	6
2.1	Allgemeine Richtlinien	6
2.1.1	Bauliche Investitionen	6
2.1.2	Eigenleistungen.....	6
2.1.3	Beiträge.....	6
2.1.4	Gesamt- und Grossprojekte.....	6
2.1.5	Grossanlagen	6
2.2	Jährlich wiederkehrendes Material.....	6
2.3	Beiträge an Verbände	6
2.4	Richtlinien und Ansätze.....	6
2.4.1	Sportarten.....	6
	Boxsport.....	6
	Eissport Curling.....	7
	Eissport Eishockey	7
	Flugsport	7
	Fussball.....	7
	Inline-Hockey	7
	Orientierungslauf	7
	Pfadfinder-Abteilungen	7
	Pferdesport, Kavallerie- und Reitvereine	8
	Radsport	8
	Schiesssport.....	8
	Schneesport Alpin und Snowboard.....	8
	Schneesport Nordisch	8
	Schwimmsport - SLRG	8
	Schwingsport.....	9
	Tischtennis	9
	Turnsport, Gymnastik, Aerobic.....	9
	Unihockey	9
	Wassersport.....	9
2.4.2	Allgemeine Anlagen und Geräte	9
	Allgemeine Anlagen.....	9
	Anlagen für Trainings- und Wettkampfbetrieb im Eigentum des Verbandes oder des Vereins	9
2.4.3	Partnerorganisationen.....	10
	IG Sport Stadt St.Gallen	10
2.5	Unterhalt von Sportanlagen.....	10
2.5.1	Periodische Unterhaltsmassnahmen	10
2.5.2	Gerätschaften für den Unterhalt von Aussensportanlagen	10
2.6	Sanierung von Sportanlagen	11
2.6.1	Sanierung von Spielfeldern und Belägen.....	11

2.6.2	Sanierung von vereinseigenen Gebäuden	11
2.6.3	Beleuchtung für Sportanlagen	11
2.6.4	Boccia-Bahnen	11
3	Beiträge an Nichtmitgliedsverbände und -vereine der IG Sport SG	11
3.1	Definitionen	11
3.2	Ansätze für Nichtmitglieder	12
3.2.1	Behindertensport.....	12
3.2.2	Bobsport	12
3.2.3	Kompressoren.....	12
3.2.4	Weitere Beträge.....	12
Anhang 1	Berechnungsgrundlage Sportfonds-Beiträge.....	I
Anhang 2	Berechnungsbeispiele.....	II
	Bauliche Investitionen oder Materialbeschaffungen	II
	Beispiel 1	II
	Beispiel 2	II
	Einzureichende Dokumente.....	II
Anhang 3	Mitgliederstatistik und Zuteilung der Verbände	III
Anhang 4	Adressverzeichnis Vorstand IG Sport SG.....	IV

1 Gültigkeit und Anwendung

1.1 Grundsatz, Zweck, Zuständigkeiten

Die Interessengemeinschaft (IG) Sport SG bzw. die zuständige Sportfonds-Kommission kann gestützt auf

- Art. 1, Art. 3 und Art. 8 der Verordnung über den Sportfonds,
- Kapitel 1 der Leistungsvereinbarung zwischen dem Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen und der IG Sport SG sowie
- Art. 2 und 3 der Statuten der IG Sport SG

an den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen sowie an die Beschaffung von Geräten und Materialien zur Sportausübung Beiträge zusprechen. Voraussetzung für die Ausrichtung von Sportfonds-Beiträgen ist der Nachweis einer Förderung des Jugend-, Breiten- und Leistungssports in den Sportverbänden und deren Vereine. Die Beiträge aus dem Sportfonds sind zweckgebunden einzusetzen. Sie haben der Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck zu dienen.

Massgebend für das Bewilligungsverfahren ist diese Richtlinie. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge. Diese Richtlinie kann durch die IG Sport SG aufgrund der sportlichen und finanziellen Entwicklung laufend angepasst werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorsteher des Kantonalen Bildungsdepartementes.

1.2 Grundsätze für die Beitragsberechtigung

Für die Beitragsberechtigung gilt grundsätzlich Folgendes:

- An die Realisierung und den sachgerechten Unterhalt von Sportbauten und –anlagen, welche nicht der Öffentlichkeit (politische oder schulische Institutionen) aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung obliegen, können die der IG Sport SG angeschlossenen Sportverbände und deren Mitgliedsvereine (sowie in begründeten Fällen auch Nichtmitgliedsverbände und deren Vereine, welche Mitglied bei Swiss Olympic Association sind) Sportfonds-Beiträge beantragen. Sämtliche Fremd- und Eigenleistungen, Aufwendungen und Materiallieferungen sind durch Offerten (bei der Gesuchseingabe nicht älter als 6 Monate) zu belegen. Sofern die Eigenleistungen (Kostenübernahmen, Frondienste) des Vereins (oder Verbandes) die in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegten Mindestanteile erreichen (z.B. bei baulichen Investitionen bis zu einer Gesamtsumme von 100'000 Franken, davon wenigstens 20 %; vgl. Kapitel 2.1.2), gelten für die Unterstützungsbeiträge aus dem kantonalen Sportfonds die in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegten Ansätze. Bei fehlender oder ungenügender Eigenleistung besteht grundsätzlich keine Beitragsberechtigung; die Sportfonds-Kommission entscheidet im Einzelfall. Bei Bauten und Anlagen, welche sich im Eigentum Dritter befinden, muss ein öffentlich beurkundeter Baurechts- oder Pachtvertrag mit wenigstens 20 Jahren Laufzeit ab dem Jahr der Gesuchseingabe vorliegen. Bei Erfüllung obengenannter Kriterien wird an die vereinseigenen anrechenbaren Gesamtkosten (exkl. Beiträge Dritter) ein Unterstützungsbeitrag gemäss den in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegten Ansätzen geleistet.
- Auch für die Beschaffung neuer Sportgeräte und sachlich begründeter Infrastruktur, soweit diese Aufgaben nicht der Öffentlichkeit obliegen (vgl. auch Weisung des Bundesamtes für Sport betr. Geräteliste für Sporthallen und zugehörige Freianlagen) können die der IG Sport SG angeschlossenen Sportverbände und deren Mitgliedsvereine (wie in begründeten Fällen auch Nichtmitgliedsverbände und deren Vereine, welche Mitglied bei Swiss Olympic Association sind) Sportfonds-Beiträge beantragen. In diesem Fall wird an die dem Verein verbleibenden anrechenbaren Gesamtkosten¹ (exkl. Beiträge Dritter) ein Unterstützungsbeitrag gemäss den in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegten Ansätzen geleistet.
- In Ausnahmefällen können auch Sportfonds-Beiträge an die Anschaffung von Occasionsgeräten geleistet werden. Dazu müssen überzeugende Gründe vorliegen. Diese Sportgeräte, Maschinen, Boote, usw. müssen von einer autorisierten Händlerfirma oder einer Fachwerkstätte angeboten werden. Die Neuwertigkeit ist mittels Attests zu deklarieren.
- Bauliche Massnahmen und/oder Geräteanschaffungen dürfen grundsätzlich erst dann in Auftrag gegeben bzw. bestellt werden, wenn der Bescheid der Sportfonds-Kommission schriftlich vorliegt. Andernfalls ist kein Unterstützungsbeitrag möglich. Ausgenommen sind periodisch wiederkehrende und klar definierte Unterhaltsmassnahmen gemäss Kapitel 2.4.3 sowie Kapitel 2.5.1 dieser Richtlinien. In diesen Fällen kann ausnahmsweise gleichzeitig mit der Gesuchstellung die ordentliche Abrechnung eingereicht werden.

¹ Berechnungsbeispiel siehe Anhang 2

- e. Generell nicht beitragsberechtigt sind im Wesentlichen:
- **Investitionen an Bauten/Anlagen sowie Geräteanschaffungen, die bereits vor Erteilung einer ordentlichen Bewilligung begonnen oder getätigt wurden.**
 - Erwerb von Grundstücken und Bauten.
 - Erschliessungen von Grundstücken.
 - Geländeumzäunungen (Ausnahme Ballfangzäune).
 - Bauten und Bauteile, die nicht direkt dem sportlichen Zweck dienen (z.B. Clubräume, VIP-Räume, Schützenstuben, Bühnenbauten, gedeckte Sitzplätze/Terrassen, Garagen usw.).
 - Bauliche Investitionen und Geräteanschaffungen, welche der Öffentlichkeit obliegen (vgl. Kapitel 1.2 a.) Gegebenenfalls ist der Sportfonds-Kommission ein stichhaltiger Nachweis zu erbringen.
 - durch Dritte für den Verband oder Verein vorfinanzierte Investitionen.
 - Amortisationen, Schuldentilgungen und Kapitalverzinsungen.
 - Miet- und Leasingkosten jeglicher Art.
 - Reserven und Unvorhergesehenes (Ausnahme Kapitel 1.8).
 - Sportgeräte, welche in der aktuellen Geräteliste 802 - Sportgeräte und Zubehör – Sportanlagen und Freianlagen des Baspo für den Schulsport definiert sind.
 - persönliche Ausrüstungsgegenstände (Ausnahmen sind in den Richtlinien erwähnt).
 - jegliches Verbrauchsmaterial sowie persönliches Material (z.B. alle Arten von Spielbällen, Hockey-Stöcken, Spiel- und Trainingsbekleidung, Skis, Schlittschuhe, OL-Teilnehmerkarten, Markierungsfarben, Sanitätsmaterial, Startnummern, usw.).
 - Laptop, Beamer, Tablet, Mobile o.ä.
 - Sportanlagen sowie Geräteanschaffungen, die nicht dem bewilligten Sportfonds-Gesuch entsprechen.
 - Reparaturen an Gerätschaften, Maschinen, Fahrzeugen, usw.
 - Gemeindeeigene Schiessstände, vorbehältlich Kapitel 2.4.1 (Schiesssport).
 - der Bau von verfüllten Kunstrasenplätzen.
 - in Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Sportfonds-Kommission endgültig.
- f. Sportverbände und -vereine, welche sowohl zum Zeitpunkt des Eingangs als auch zum Zeitpunkt der Abrechnung des vollständigen Beitragsgesuchs bei der IG Sport SG über ein gültiges Qualitätslabel Sport-verein-t verfügen, können mit einem Bonus honoriert werden. Bei periodischen Unterhaltsmassnahmen gemäss Kapitel 2.4.3 und 2.5.1 ist hierfür der Zeitpunkt der Arbeitsausführung massgebend.
- g. Grundsätzlich werden keine Betriebsbeiträge für Sportinfrastruktur bezahlt. Es besteht die Möglichkeit, eine Anschubfinanzierung von maximal 10'000 Franken pro Jahr für die Startphase von maximal 3 Jahren zu entrichten.
- h. Bei der Mitbenützung von Dritten bei Geräten und Bauten, welche durch die IG Sport SG unterstützt werden, muss sich die öffentliche Hand zwingend am Bau und am Unterhalt beteiligen.
- i. Förderprogramme (z.B. LEDforFOOT, SportWatt, Gemeinden usw.) müssen genutzt werden.

1.3 Abrechnungen für Beiträge an Bauten/Anlagen und Beschaffungen, Verfallfristen

Nach Abschluss der bewilligten Massnahmen kann die entsprechende Abrechnung eingereicht werden. Dazu ist der Link auf das Abrechnungsformular in der Bewilligung der IG Sport SG zu verwenden.

Für die Abrechnung gilt grundsätzlich Folgendes:

- a. Die Abrechnung ist innerhalb einer Frist von **zwei Jahren für Gerätebeschaffungen** bzw. von **fünf Jahren für bauliche Investitionen** einzureichen. Für die Verfallfrist ist das Datum der Bewilligungszusage massgebend.
- b. Die Abrechnung hat alle Originalbelege (Rechnungen und Zahlungsnachweise) inklusive Begleitbrief zu enthalten.
- c. Die Abrechnung darf nur Massnahmen enthalten, welche von der Beitragszusage erfasst waren.
- d. Barzahlungen werden nur bis zur Maximalsumme von 500 Franken akzeptiert.
- e. 10%, im Maximum 500 Franken, können bei baulichen Massnahmen für Kleinmaterial geltend gemacht werden. Eine Offerte ist nicht notwendig, ein Beleg muss vorgewiesen werden.
- f. Investitionen an Bauten/Anlagen sowie Geräteanschaffungen, die bereits vor Erteilung einer ordentlichen Bewilligung begonnen oder getätigt wurden, sind nicht beitragsberechtigt und werden bei der Abrechnung gänzlich gestrichen.

- g. Investitionen an Bauten/Anlagen sowie Geräteanschaffungen sind an eine Offerte gebunden abzurechnen. Arbeiten bzw. einzelne Positionen können von anderen Unternehmern ausgeführt werden, aber Mehrkosten einer Position können nicht mit Minderkosten einer anderen Position ausgeglichen werden.
- h. Für periodisch wiederkehrende und klar definierte Unterhaltsmassnahmen gemäss Kapitel 2.4.3 sowie Kapitel 2.5.1 dieser Richtlinien kann ausnahmsweise gleichzeitig mit der Gesuchstellung, mit sachlicher Begründung, die ordentliche Abrechnung eingereicht werden. Beitragsberechtigt sind hier ausschliesslich ausgewiesene Leistungen von Fachfirmen (inkl. Materiallieferungen); Frondienste sind nicht anrechenbar. Diese Eingabe hat innert 6 Monaten nach Arbeitsausführung via Online-Formular zu erfolgen.
- i. Bei Unrechtmässigkeiten kann der in Aussicht gestellte Unterstützungsbeitrag gekürzt oder gänzlich gestrichen werden.

1.4 Vorzeitige Auszahlung von Sportfonds-Beiträgen

Maximal 90 % des zugesicherten und ausgewiesenen Beitrages kann einmalig auf schriftlich begründeten Antrag hin vorzeitig ausbezahlt werden. Dazu ist ein bezahlter Kostenbetrag auszuweisen, welcher wenigstens dem doppelten für die vorzeitige Auszahlung beantragten Sportfonds-Beitrag entspricht. Die restlichen 10% werden bei Vorliegen der genehmigten Gesamtabrechnung fällig. Der Anschaffungswert der Teilabrechnung muss mindestens 30'000 Franken betragen, um eine vorzeitige Auszahlung beantragen zu können.

1.5 Ausgewiesene Härtefälle

Wenn keine Regressmöglichkeit besteht und höhere Gewalt ausgewiesen ist, kann bei stichhaltigen Härtefällen in Abweichung von den ordentlichen Bestimmungen mit angemessenen Beiträgen geholfen werden.

1.6 Veräusserung/Zweckänderung von mitfinanzierten Bauten/Anlagen und/oder Geräten

Die durch Sportfonds-Beiträge (mit)finanzierten Bauten/Anlagen und Geräte dürfen grundsätzlich weder veräussert noch zweckentfremdet werden, ansonsten der geleistete Beitrag zurückzuerstatten ist. Es gilt eine Meldepflicht des Beitragsempfängers vor der Veräusserung.

Bei besonderen Umständen besteht auf Antrag allenfalls eine Verkaufsmöglichkeit (nach 10 Jahren für Geräte bzw. 20 Jahren für Bauten sofern in den nachfolgenden Bestimmungen Zeit-Limiten festgelegt sind, gelten jene Fristen). Über die zu leistende Rückerstattung von Sportfonds-Geldern entscheidet die Sportfonds-Kommission endgültig.

1.7 Formelles, Verfahrensablauf

Folgende Bedingungen sind beim Bewilligungsverfahren zu beachten:

- a. Für das Bewilligungsverfahren ist, ohne besondere Vorkommnisse, eine Behandlungszeit von rund 3 Monaten einzuplanen.
- b. Beiträge werden jeweils auf 10 Franken aufgerundet.
- c. Im laufenden Geschäftsjahr werden Gesuche behandelt, welche bis spätestens am 1. November vollständig bei der Geschäftsstelle der IG Sport SG eingegangen sind.
- d. Die Sportfonds-Kommission kann nach eigenem Ermessen örtliche Begehungen und Anfragen an Dritte durchführen.
- e. Die Sportfonds-Kommission behält sich vor, Bauten und Anlagen nach dem Bau sowie Geräte nach der Anschaffung auf ihren Verwendungszweck zu überprüfen.
- f. Die Sportfonds-Kommission ist befugt, die jeweiligen formellen Bestimmungen bei Bedarf anzupassen und/oder zu ergänzen.

1.8 Änderungen von bewilligten Gesuchen

Treten während einer Bauphase unvorhersehbare Situationen ein, welche eine erhebliche Kostensteigerung zur Folge haben, steht es dem Bewilligungsnehmer frei, vor Inangriffnahme dieser Massnahmen mit der IG Sport SG Kontakt aufzunehmen. Die Sportfonds-Kommission kann bei stichhaltig begründeten Mehraufwendungen allenfalls eine Beitragserhöhung in Aussicht stellen. In diesem Fall ist ein separates Ergänzungsgesuch zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Zu spät eingereichte Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge können nicht berücksichtigt werden.

1.9 Werbung in Sportverbänden und -vereinen für Swisslos (Sportfonds)

Bei Beiträgen über 30'000 Franken ist bei der betroffenen Baute/Anlage an gut sichtbarer Stelle eine Werbetafel anzubringen, welche auf die Unterstützung aus dem Sportfonds des Kantons St.Gallen hinweist. Sportverbände und -vereine sind angehalten, auf diese existentielle Förderungsart, z.B. in ihren Publikationen, permanent hinzuweisen. Entsprechende Inseratvorlagen können bei der Geschäftsstelle der IG Sport SG bezogen werden.

2 Beiträge an Mitgliedsverbände und ihre Vereine

2.1 Allgemeine Richtlinien

2.1.1 Bauliche Investitionen

Ein Gesuch für bauliche Investitionen darf nur einmal innert 24 Monate eingereicht werden, d.h. zwischen zwei Gesuchen gilt eine Wartefrist von 24 Monaten. Investitionen sind im Vereinsbudget auszuweisen und dieses ist der Eingabe beizulegen. Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds müssen in der Vereins-Jahresrechnung explizit ausgewiesen werden.

2.1.2 Eigenleistungen

Die Eigenleistung kann in Form von Geldzahlungen, Frondienst (Fr. 25.-/Stunde) oder Materiallieferungen erfolgen. Frondienste sind durch tägliche Regierapporte auszuweisen, welche vom Ausführenden und von der verantwortlichen, neutralen Fachbauleitung, inkl. Firmenstempel, zu unterzeichnen sind. Frondienste müssen bei der Gesuchseingabe, mit Bezug auf eine oder mehrere Unternehmerofferte, definiert werden. Sponsorenbeiträge, Rabatte, Schenkungen, usw. gelten als Leistungen von Dritten und sind nicht beitragsberechtigt.

- a. Für Sportfonds-Beiträge an bauliche Investitionen bis zu einer dem Verein verbleibenden anrechenbaren Gesamtsumme von 100'000 Franken sind mindestens 20 % Eigenleistungen zu erbringen.
- b. Ab einer dem Verein verbleibenden anrechenbaren baulichen Investitionssumme von mindestens 100'000 Franken sind wenigstens 20'000 Franken an Eigenleistungen zu erbringen.

Bei fehlender oder ungenügender Eigenleistung des gesuchstellenden Vereins entscheidet die Sportfonds-Kommission im Einzelfall.

2.1.3 Beiträge

An die dem Verein verbleibenden anrechenbaren Gesamtkosten für die Beschaffung von Sportgeräten und sachlich begründeter Infrastruktur gemäss Kapitel 1.2 b gelten vorbehältlich der Sonderregelungen in Kapitel 2.4 die Beitragssätze gemäss Anhang 1.

2.1.4 Gesamt- und Grossprojekte

Bei der Realisierung von einem Gesamtprojekt, d.h. bei grösseren Sportanlagen, über mehrere Jahre, muss der von der Gemeinde zugesicherte Beitrag, bei Aufteilung in Teilprojekte, anteilmässig an die Kosten der Teilprojekte aufgeteilt werden.

Sofern Beleuchtungsanlagen, Zäune, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden, gilt hierfür ein Zeitlimit von wenigstens 2 Jahren seit Genehmigung der Sportfonds-Abrechnung des als Einzelobjekt eingestuftes Bauwerks.

2.1.5 Grossanlagen

Bei Grossanlagen und/oder Anlagen mit regionalem Charakter, welche in den Genuss eines ausserordentlichen Beitrages gelangt sind, ist den Mitgliedsverbänden der IG Sport SG für deren Aktivitäten ein Benützungsrecht analog den Konditionen der Ortsvereine einzuräumen.

2.2 Jährlich wiederkehrendes Material

Jährlich wiederkehrende Gesuche für gleiches Material muss vor der Erteilung der neuen Bewilligung auf Zustand und Abrechnung der letzten Eingabe kontrolliert werden.

2.3 Beiträge an Verbände

Bei interkantonalen Verbänden ist der Anteil für den Kanton St.Gallen vorab zu ermitteln. Die Beurteilung erfolgt mit den jeweils neu eingereichten Bestandslisten (in der Regel jährlich). Verbände sind verpflichtet, Meldung zu erstatten, wenn ein Verein austritt oder deren Mitgliedschaft erlischt.

Die Unterstützungsansätze sind in Anhang 3 aufgeführt.

2.4 Richtlinien und Ansätze

2.4.1 Sportarten

	Standard		Mit Sport-verein-t		Limiten	
	Ansatz %	Maximum Fr.	Ansatz %	Maximum Fr.	Zeit	Menge
Boxsport						
Boxhandschuhe (pro Paar)	50	80	60	100		

	Standard		Mit Sport-verein-t		Limiten	
	Ansatz %	Maximum Fr.	Ansatz %	Maximum Fr.	Zeit	Menge
Eissport Curling						
a. Eisbearbeitungsmaschinen für Curlingsport	50	10'000	60	12'000	10 Jahre	
b. Neuanschaffung, Erneuerung und Ersatz von Curlingsteinen (pro Stück)	50	200	60	240		
c. Elektronische Anzeigetafeln (pro Rink)	50	3'000	60	3'600	8 Jahre	
Eissport Eishockey						
a. Beschaffung von kompletten Torhüterausrüstungen (Beinschoner, Stockhand, Fanghand, Brustpanzer, Schutzhose) für den Nachwuchs	50	600	60	720		
Beschaffung von kompletten Torhüterausrüstungen (Beinschoner, Stockhand, Fanghand, Brustpanzer, Schutzhose) für Aktive	50	2'000	60	2'400		
b. Piccolo-Banden	50	6'000	60	7'200		
c. Eisbearbeitungsmaschinen für Eishallen und Aussenanlagen (exkl. Curlingsport)	50	25'000	60	30'000	10 Jahre	
Flugsport						
a. Motor- und Segelflugzeuge im Eigentum des Vereins	50	50'000	60	60'000	30 Jahre	
b. Startwinden im Eigentum des Vereins	50	15'000	60	18'000	30 Jahre	
Fussball						
a. Wettkampftore (fix)	50	1'000	60	1'200	10 Jahre	2 Stk. / Platz
b. Mobile Trainingstore	50	1'000	60	1'200	10 Jahre	4 Stk. / Platz
c. Minitor Metall	50	200	60	240	10 Jahre	8 Stk. / Platz
d. Bazooka-Tore	50	100	60	120	5 Jahre	8 Stk. / Platz
e. Spielerbänke (pro Spielerbank)	50	5'000	60	6'000		2 Stk. / Platz
Inline-Hockey						
a. Beschaffung von kompletten Torhüterausrüstungen (Beinschoner, Stockhand, Fanghand, Brustpanzer, Schutzhose) für den Nachwuchs	50	600	60	720		
Beschaffung von kompletten Torhüterausrüstungen (Beinschoner, Stockhand, Fanghand, Brustpanzer, Schutzhose) für Aktive	50	2'000	60	2'400		
Orientierungslauf						
Erstellen von neuen Karten für St.Galler Vereine (pro Karte)	50	2'000	60	2'400		
Pfadfinder-Abteilungen						
a. An den Neubau und an sachlich begründete bauliche Sanierungsmassnahmen von Heimgebäuden von st.gallischen Pfadi-Abteilungen werden Beiträge geleistet, soweit die betroffenen Räumlichkeiten von diesen Vereinen auch unter dem Begriff „Sportliche Aktivitäten“ genutzt werden können (z.B. Gruppenräume, Garderoben, Duschen, WC-Anlagen, Geräteräume, Kletterräume, usw.). Infolge diverser Mehrfachnutzungen gilt ein zu Anhang 1 reduzierter Beitragssatz. Generell nicht anrechenbar sind Räumlichkeiten, welche vorwiegend gesellschaftlichen Zwecken dienen und auch an Dritte vermietet werden können (z.B. Küche, Office mit den dazugehörenden Aufenthalts- und Lagerräumen sowie Schlafzimmer; vgl. Kapitel 1.2 e) Übersteigen die bei der Pfadi-Abteilung verbleibenden anrechenbaren Gesamtkosten den Betrag von 100'000 Franken, wird an diese, die Hunderttausend-Franken-Grenze übersteigenden, Vereinskosten zusätzlich ein Sportfonds-Beitrag von 25% gewährt. Der maximal mögliche Beitrag beträgt 100'000 Franken.	25	25'000	35	30'000		
b. Zelte und Zeltblachen pro Abteilung (pro Zelt)	50	1'000	60	1'200		

		Standard		Mit Sport-verein-t		Limiten	
		Ansatz %	Maximum Fr.	Ansatz %	Maximum Fr.	Zeit	Menge
Pferdesport, Kavallerie- und Reitvereine							
a.	Bauten allgemein	25	50'000	35	60'000	15 Jahre	
b.	Trainingsmaterial im Eigentum des Vereins, exkl. Verbrauchsmaterial	50		60			
c.	Hindernismaterial im Eigentum des Vereins, exkl. Verbrauchsmaterial	25		35			
Radsport							
a.	Beschaffung Kunsträder und Radballmaschinen für Grossvereine (>100 Mitglieder)	50	700	60	840		3 Stk. / Jahr
	Beschaffung Kunsträder und Radballmaschinen für Kleinvereine (<100 Mitglieder)	50	700	60	840		2 Stk. / Jahr
b.	Ersatzmaterial für Kunsträder und Radballmaschinen für Grossvereine (>100 Mitglieder)	50	1'000	60	1'200		
	Ersatzmaterial für Kunsträder und Radballmaschinen für Kleinvereine (<100 Mitglieder)	50	500	60	600		
Schiesssport							
a.	Umbau und Sanierung von elektronischen Trefferanzeigen (pro Scheibe) 300m im Eigentum des Vereins.	20	3'500	30	4'200	8 Jahre	14 Stk. / Schiessstand
b.	Umbau und Sanierung von elektronischen Trefferanzeigen (pro Scheibe) 300m im Eigentum der Gemeinde. 20jähriges Nutzungsrecht muss zwingend vorliegen.	10	1'200	20	1'440	8 Jahre	14 Stk. / Schiessstand
c.	Umbau und Sanierung von elektronischen Trefferanzeigen 50m, 25m, 10m im Eigentum des Vereins.	50		60		8 Jahre	
d.	Nur für Verbände: Druckluftgewehre und -pistolen 10m Sportgewehre 50m und Sportpistolen 50m, 25m Freipistolen 50m Armbrust 30m, 10m sowie derartige Sportgeräte (inkl. Biathlon), welche von Mitgliedsverbänden der IG Sport SG einem St.Galler Verein zur Nachwuchsförderung leihweise zur Verfügung stellt. Der Leihvertrag muss eine Mindestdauer von 10 Jahren haben. Die Mitgliederzahl des Verbandes wird bei der Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.	50		60			3 Stk. / Jahr pro Standort-verein
Schneesport Alpin und Snowboard							
a.	Kippstangen für Vereine pro Sportart	50		60			100 Stk. / Jahr
b.	Kippstangen für Verbände pro Sportart und Kader (max. 4 Kader berechtigt)	70		80			100 Stk. / Jahr / Kader
c.	Startzelt für Rennanlässe im Eigentum des Vereins	50	600	60	720	5 Jahre	
Schneesport Nordisch							
a.	Pistenfahrzeuge, wenn die Anlage durch den Verein betrieben wird	50	30'000	60	36'000	7 Jahre	
b.	Zweites Pistenfahrzeug beim gleichen Verein	50	15'000	60	18'000	7 Jahre	
c.	Beschaffung von Sprungskis im Eigentum des Verbands zur Nachwuchsförderung	50	2'000	60	2'400		
d.	Beschaffung von Bindungen für Sprungskis im Eigentum des Verbands zur Nachwuchsförderung	50	1'000	60	1'200		
e.	Langlauf-Rollski, Klassisch und Skating im Eigentum des Vereins zur Nachwuchsförderung	50	150	60	180	5 Jahre	10 Paar
Schwimmsport - SLRG							
	Ambu-Man für Nothilfe-Ausbildung (pro Stück)	50	1'500	60	1'800		

	Standard		Mit Sport-verein-t		Limiten	
	Ansatz %	Maximum Fr.	Ansatz %	Maximum Fr.	Zeit	Menge
Schwingsport						
a. Schwinghosen inkl. Gurt im Eigentum des Vereins	50	100	60	120	5 Jahre	25 Stk. / Jahr
b. Ersatz Sägemehl für das Indoor-Training	50		60		5 Jahre	
c. Zahlen-Tableau	50		60		5 Jahre	
Tischtennis						
Tischtennistische (pro Tisch, ohne Netz)	50	500	60	600		
Turnsport, Gymnastik, Aerobic						
a. Steps (pro Stück)	50	50	60	60		
b. Airtrack	50	3'000	60	3'600		
c. Schnitzelgruben (individuelle Beurteilung)	50		60			
d. Headset für Trainings- und Wettkampfvorfürungen	50	500	60	600	5 Jahre	
Unihockey						
a. 2 Tore inkl. Tor- und Fallnetze sowie Wandhaken	50	400	60	480		
b. Unihockey-Banden im Eigentum des Vereins für Kleinfeld	50	4'000	60	4'800		
Unihockey-Banden im Eigentum des Vereins für Grossfeld	50	8'000	60	9'600		
Unihockey-Banden im Eigentum des Vereins, Teilanschaffungen mit Limite nach Feldgrösse	50		60			
c. Beschaffung von kompletten Torhüterausrüstungen (Schutzbekleidung, Helm, Ellbogen- und Knieschoner) für den Nachwuchs	50	300	60	360		
Beschaffung von kompletten Torhüterausrüstungen (Schutzbekleidung, Helm, Ellbogen- und Knieschoner) für Aktive	50	400	60	480		
Wassersport						
a. Begleitboote inkl. Motor	50	10'000	60	12'000	7 Jahre	
b. Transportanhänger	50	5'000	60	6'000	7 Jahre	
c. Segelboote für die Nachwuchsförderung	50	8'000	60	9'600		pro Jahr
d. Ruder-, Kanu- und Kajakboote für die Nachwuchsförderung	50	7'000	60	8'400		pro Jahr
e. Boote für den Breitensport im Eigentum des Vereins: Drachenboote	40	7'000	50	8'400	7 Jahre	
Boote für den Breitensport im Eigentum des Vereins: Ruder-, Kanu- und Kajakboote	40	5'600	50	6'720		pro Jahr
f. Stand-Up-Paddle (SUP) inkl. Paddel für den Breitensport im Eigentum des Vereins (pro Stück)	40	400	50	480		4 Stk. / Jahr

2.4.2 Allgemeine Anlagen und Geräte

	Standard		Mit Sport-verein-t		Limiten	
	Ansatz %	Maximum Fr.	Ansatz %	Maximum Fr.	Zeit	Menge
Allgemeine Anlagen						
a. Beachvolley-Anlagen: Beitrag an Neubauten (pro Feld)	50	15'000	60	18'000		
b. Finnenbahnen: Bau von Finnenbahnen	50	10'000	60	12'000		
c. Kletteranlagen: Bau von Kletterwänden	50	30'000	60	36'000		
d. Skate-Anlagen: Beitrag an Neubauten	50	10'000	60	12'000		
e. Tribünen: Bau von Tribünen	50	20'000	60	24'000		
f. Photovoltaik-Anlagen	50	2'500	60	3'000	20 Jahre	
g. Solarthermie-Anlagen	50	1'500	60	1'800	20 Jahre	
h. Theorieraum	10	10'000	20	12'000		
Anlagen für Trainings- und Wettkampfbetrieb im Eigentum des Verbandes oder des Vereins						
a. Akustik-Anlagen	50	6'000	60	7'200	7 Jahre	
b. Handfunkgeräte inkl. Zubehör (pro Stück)	50	600	60	720	6 Jahre	
c. Elektronische Zeitmessanlagen für Schneesport und Leichtathletik	50	6'000	60	7'200	7 Jahre	
d. Resultat- und Zeitanzeigetafel	50	5'000	60	6'000	7 Jahre	

2.4.3 Partnerorganisationen

	Standard		Mit Sport-verein-t		Limiten	
	Ansatz %	Maximum Fr.	Ansatz %	Maximum Fr.	Zeit	Menge
IG Sport Stadt St.Gallen						
a.	Für die Anschaffung von Sportgeräten wird der IG Sport Stadt St.Gallen jährlich ein Beitrag gewährt (Sonderregelung)	30'000				1x / Jahr
b.	An den ordentlichen Unterhalt der Sportplätze wird der Stadt St.Gallen jährlich ein Beitrag gewährt (Sonderregelung)	20'000				1x / Jahr

2.5 Unterhalt von Sportanlagen

2.5.1 Periodische Unterhaltsmassnahmen

Gehört eine Sportstätte (Rasenspielfeld, Trainingsplatz, Tennisplatz, Beachvolleyballfeld, Schiessanlage, usw.) der Öffentlichkeit und/oder werden die Unterhaltsarbeiten durch eine öffentliche Körperschaft (oder Dritte) ausgeführt, werden keine Beiträge erteilt. Die nachfolgenden Unterhaltsmassnahmen sind nur dann beitragsberechtigt, wenn der gesuchstellende Verein nachweislich die Unterhaltskosten selbst tragen muss. Mit dem Gesuch ist zwingend eine Bestätigung der öffentlichen Hand (Gemeinde, Schulgemeinde, Ortsbürgergemeinde usw.) einzureichen. Diese Eingabe hat innert 6 Monaten nach Arbeitsausführung via Online-Formular zu erfolgen.

Vereine aus Nichtmitgliedsverbänden haben keinen Anspruch auf Beiträge an periodische Unterhaltsmassnahmen.

		Standard		Mit Sport-verein-t		Limiten	
		Ansatz %	Maximum Fr.	Ansatz %	Maximum Fr.	Zeit	Menge
a.	Fussball: Ordentlicher Jahresunterhalt pro Rasenspielfeld.	50	2'000	60	2'400		
	Fussball: Ordentlicher Jahresunterhalt pro Kunstrasenspielfeld.	50	500	60	700		
b.	Tennis: Ordentlicher Jahresunterhalt pro Sand- oder Allwetterplatz.	50	750	60	900		
	Tennis: Ordentlicher Jahresunterhalt pro Kunstrasenplatz.	50	300	60	360		
c.	Beachvolleyball: Sanderneuerung/Reinigung bei Vereinsanlagen.	50	4'000	60	4'800	5 Jahre	
	Beachvolleyball: Bei Feldern in Badeanstalten ist nur der Sandersatz beitragsberechtigt.	50	3'000	60	3'600	5 Jahre	
d.	Curling: Ordentliche Bereitstellung des Vereins für den Saisonstart (pro Rink)	50	500	60	600		

2.5.2 Gerätschaften für den Unterhalt von Aussensportanlagen

Die Sportfonds-Kommission behält sich vor, bei Mehrfachbeschaffungen von Gerätschaften für den Unterhalt, Kürzungen der Beiträge vorzunehmen.

		Standard		Mit Sport-verein-t		Limiten	
		Ansatz %	Maximum Fr.	Ansatz %	Maximum Fr.	Zeit	Menge
a.	Platzbearbeitungsmaschine, Rasenmäher, Rasentraktor bis zu 2 Plätzen	50	16'000	60	19'200	7 Jahre	
	Platzbearbeitungsmaschine, Rasenmäher, Rasentraktor ab 3 Plätzen	50	24'000	60	28'800	7 Jahre	
b.	Grossflächen-Mähroboter bis zu 2 Plätzen	50	8'000	60	9'600	7 Jahre	
	Grossflächen-Mähroboter ab 3 Plätzen	50	12'000	60	14'400	7 Jahre	
c.	Zusatzgeräte für Unterhaltsmassnahmen (Belüfter, Sandstreuer, Schleppmatten, Düngerstreuer, Vertikutier-/Aerifiziergeräte, Dampfgeräte, usw.)	50	4'000	60	4'800	7 Jahre	
d.	Kunstrasenpflegefahrzeuge/-anhänger Fussball und Tennis	50	8'000	60	9'600	7 Jahre	
e.	Auffangwanne für Grüngut	50	4'000	60	4'800	10 Jahre	

f.	Reinigungsmaschinen für Allwetterplätze	50	1'500	60	2'100	7 Jahre	1 Stk. / Verein
g.	GPS-Markiergeräte für Spielfelder	50	8'000	60	9'600	7 Jahre	1 Stk. / Verein

2.6 Sanierung von Sportanlagen

2.6.1 Sanierung von Spielfeldern und Belägen

		Standard		Mit Sport-verein-t		Limiten	
		Ansatz %	Maximum Fr.	Ansatz %	Maximum Fr.	Zeit	Menge
a.	Fussball: Pro Rasenspielfeld	50	25'000	60	30'000	10 Jahre	
b.	Tennis: Pro Tennisplatz	50	20'000	60	24'000	10 Jahre	
c.	Hallen- und Aussenbeläge	50	20'000	60	24'000	10 Jahre	

2.6.2 Sanierung von vereinseigenen Gebäuden

		Standard		Mit Sport-verein-t		Limiten	
		Ansatz %	Maximum Fr.	Ansatz %	Maximum Fr.	Zeit	Menge
	Vereinseigene oder mittels langfristigen Vertrags für den Verein nutzbare Gebäude, welche der Sportausübung dienen, inkl. Garderobengebäude (mit WC-, Duschanlagen und Heizungen) und Material-/Lagergebäude. Nicht beitragsberechtigt sind Gebäude und Bauteile, welche als Festwirtschaft, Clublokal oder ähnliches genutzt werden können.	50	20'000	60	24'000	15 Jahre	

2.6.3 Beleuchtung für Sportanlagen

		Standard		Mit Sport-verein-t		Limiten	
		Ansatz %	Maximum Fr.	Ansatz %	Maximum Fr.	Zeit	Menge
	Ersatz Lichtquellen (LED)	50		60		15 Jahre	

2.6.4 Boccia-Bahnen

		Standard		Mit Sport-verein-t		Limiten	
		Ansatz %	Maximum Fr.	Ansatz %	Maximum Fr.	Zeit	Menge
	Sanierungsmassnahmen	50	2'000	60	2'400	10 Jahre	

3 Beiträge an Nichtmitgliedsverbände und -vereine der IG Sport SG

3.1 Definitionen

Als Nichtmitgliedsverbände und Vereine gelten all jene Sportorganisationen, die nicht in einem der IG Sport SG angeschlossenen Kantonal- oder Regionalverband, jedoch gesamtschweizerisch in einem Verband organisiert sind (Mitgliedschaft bei Swiss Olympic Association ist notwendig). Vereine haben einem entsprechenden Sportverband anzugehören.

An Sportvereine, die keinem der IG Sport SG angeschlossenen Sportverband angehören, können Sportfonds-Beiträge (um 20% reduzierter Ansatz gegenüber den Mitgliedsvereinen) an bauliche Investitionen und/oder Gerätebeschaffungen gewährt werden.

Berechnungsbeispiel:

	ohne Label Sport-verein-t	mit Label Sport-verein-t
Dem Verein verbleibende anrechenbare Kosten:	10'000.-	10'000.-
Beitragssatz:	40%	48%
Unterstützungsbeitrag:	4'000.-	4'800.-

3.2 Ansätze für Nichtmitglieder

3.2.1 Behindertensport

		Standard	
		Ansatz %	Maximum Fr.
a.	Clubeigene Rollstühle zur Sportausübung	40	3'200
b.	Bauten unter Mitbenützung durch andere Institutionen	40	40'000

3.2.2 Bobsport

		Standard	
		Ansatz %	Maximum Fr.
	Bobschlitten	40	8'000

3.2.3 Kompressoren

		Standard	
		Ansatz %	Maximum Fr.
a.	Beschaffung pro Verein	40	4'000
b.	Revidierung von Kompressoren und Füllstationen (pro Station)	40	4'000

3.2.4 Weitere Beträge

Beurteilung erfolgt individuell.

Wil, 22. Dezember 2025

IG Sport SG
für die Sportfonds-Kommission


Josef Dürr
Präsident


Marco Peter
Geschäftsleiter

Diese Richtlinie wurde am 16. Dezember 2025 durch die Vorsteherin des Kantonalen Bildungsdepartementes genehmigt.

Anhang 1 Berechnungsgrundlage Sportfonds-Beiträge

Für die Berechnung der Unterstützungsbeiträge aus dem Sportfonds gelten folgende Bedingungen:

1. Die Berechnung basiert auf den dem Verein verbleibenden anrechenbaren Gesamtkosten des Gesuchs.
2. Bei dem Verein verbleibenden anrechenbaren Gesamtkosten von bis zu 400'000 Franken gilt ein Beitragsansatz von 50%.
3. Bei dem Verein verbleibenden anrechenbaren Gesamtkosten von über 400'000 Franken gilt folgende Formel:

$$\text{Unterstützungsbeitrag} = 225 * \sqrt{2 * \text{Dem Verein verbleibende anrechenbare Gesamtkosten}}$$

4. Für Labelträger Sport-verein-t gilt für die ersten 100'000 Franken der dem Verein verbleibenden anrechenbaren Gesamtkosten ein erhöhter Beitragssatz von 10 Prozentpunkten.
5. Der maximale Beitrag aus dem Sportfonds beträgt 2'000'000 Franken.

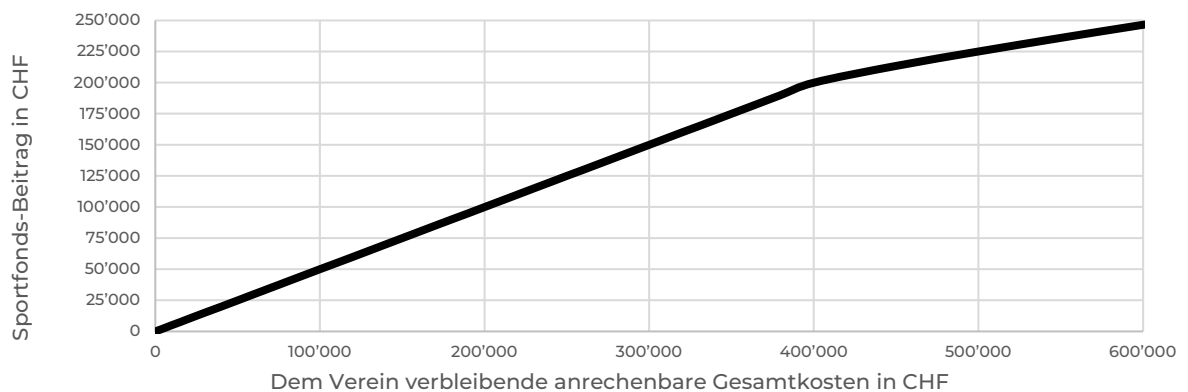


Abb. 1 Sportfonds-Beiträge bei dem Verein verbleibenden anrechenbaren Gesamtkosten von bis zu 600'000 Franken

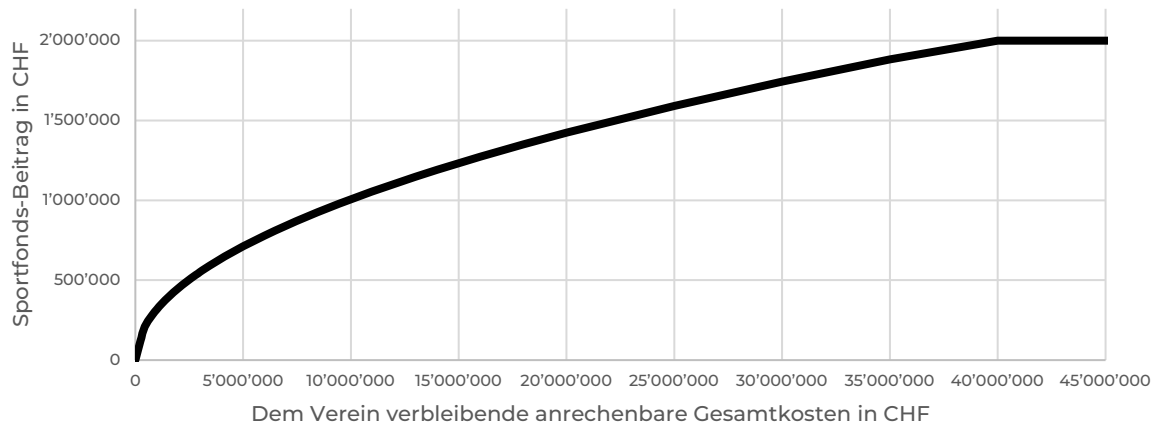


Abb. 2 Sportfonds-Beiträge bei dem Verein verbleibenden anrechenbaren Gesamtkosten von bis zu 50'000'000 Franken

Anhang 2 Berechnungsbeispiele

Die dem Verein verbleibenden anrechenbaren Gesamtkosten werden wie folgt festgelegt:

Bauliche Investitionen oder Materialbeschaffungen

Beispiel 1

Beispiel 1 zeigt die Berechnung des Sportfonds-Beitrags mit dem Verein verbleibenden anrechenbaren Gesamtkosten von über 400'000 Franken.

Investitionen total	1'750'000 Fr.
Beiträge Dritter (z.B. Gemeindebeiträge, Sponsoring usw.)	- 800'000 Fr.
Zwischentotal	950'000 Fr.
Nicht beitragsberechtigte Projektkosten (z.B. Material/Bauteile nicht für den Sportbetrieb, Reserven, Unvorhersehbares usw.)	- 150'000 Fr.
Dem Verein verbleibende anrechenbare Gesamtkosten	800'000 Fr.

	ohne Label Sport-verein-t	mit Label Sport-verein-t
Dem Verein verbleibende anrechenbare Gesamtkosten:	800'000 Fr.	800'000 Fr.
Beitragssatz:	$225 * \sqrt{2 * 800'000}$	$(225 * \sqrt{2 * 800'000}) + 10'000$
Unterstützungsbeitrag:	284'605 Fr.	294'605 Fr.
Gerundet	284'610 Fr.	294'610 Fr.

Beispiel 2

Beispiel 2 zeigt die Berechnung des Sportfonds-Beitrags mit dem Verein verbleibenden anrechenbaren Gesamtkosten von unter 400'000 Franken.

Investitionen total	250'000 Fr.
Beiträge Dritter (z.B. Gemeindebeiträge, Sponsoring usw.)	- 50'000 Fr.
Zwischentotal	200'000 Fr.
Nicht beitragsberechtigte Projektkosten (z.B. Material/Bauteile nicht für den Sportbetrieb, Reserven, Unvorhersehbares usw.)	- 20'000 Fr.
Dem Verein verbleibende anrechenbare Gesamtkosten	180'000 Fr.

	ohne Label Sport-verein-t	mit Label Sport-verein-t
Dem Verein verbleibende anrechenbare Gesamtkosten:	180'000 Fr.	180'000 Fr.
Beitragssatz:	50%	60%
Unterstützungsbeitrag:	90'000 Fr.	100'000 Fr.

Einzureichende Dokumente

Folgende Dokumente sind bei der Gesuchseingabe zwingend einzureichen:

Dokument	Bauliche Investitionen	Materialbeschaffung
Antragsschreiben	ja	ja
Projektbeschreibung	ja	nein
Offerten (max. 6 Monate alt)	ja	ja
Nutzungsrecht (mind. 20 Jahre ab Eingabe)	ja	nein
Baubewilligung	ja	nein
Jahresrechnung	ja	ja
Revisorenbericht	ja	ja
Aktuelle Statuten	ja	ja
Weitere Dokumente	nein	nein

Anhang 3 Mitgliederstatistik und Zuteilung der Verbände

In der folgenden Tabelle werden die Prozentansätze für Sportfonds-Beiträge bei Materialbeschaffungen durch die Mitgliederverbände bzw. deren Mitgliederanteil aus dem Kanton St.Gallen berechnet. Bei Eintreten von relevanten Änderungen wird der Prozentsatz durch die Sportfonds-Kommission angepasst. Die Verbände sind verpflichtet, ihre aktuellen Mitgliederbestände laufend der Geschäftsstelle zu melden. Stand: 2025

Verband	Vereine	Mitglieder Verband	Mitglieder Kanton SG*		Betrags- anteil	Verantwortlicher IG Sport SG
		Total	Total	%	%	
Aero-Club Ostschweiz	11	887	333	37.54%	40%	J. Dürr
Akademischer Sportverband	1	12'924	4'191	32.43%	30%	B. Fust
Badminton Verband Ostschweiz	9	1'755	738	42.05%	40%	B. Fust
BASE Boarding Association Switzerland East	10	37	26	70.27%	70%	P. Egloff
Firmen- und Freizeitsport Regionalverband Ostschweiz	12	631	481	76.23%	75%	B. Fust
Handball-Regionalverband OST	15	7'757	2'706	34.88%	35%	I. Stadler
Judo & Ju-Jitsu Verband Ostschweiz	12	1'794	1'395	77.76%	80%	I. Stadler
Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL	62	4'864	4'509	92.70%	95%	P. Egloff
Kantonaler Boccia-Verband St.Gallen	4	81	81	100.00%	100%	B. Fust
Kantonaler Box-Verband St.Gallen	7	375	368	98.13%	100%	J. Dürr
Nord-Ostschweizer Basketballverband	4	5'981	356	5.95%	5%	I. Stadler
Ostschweiz Athletics	40	11'169	9'074	81.24%	80%	I. Stadler
Ostschweizer Armbrustschützenverband	11	216	163	75.46%	75%	J. Dürr
Ostschweizer Eissport-Verband	11	2'548	1'815	71.23%	70%	P. Egloff
Ostschweizer Fussballverband	72	32'187	17'291	53.72%	55%	B. Fust
Ostschweizer Minigolf-Sportverband	2	233	19	8.15%	10%	B. Fust
Ostschweizer Skiverband	34	5'661	3'756	66.35%	65%	P. Egloff
Ostschweizer Sportschützen-Verband	21	814	423	51.97%	50%	J. Dürr
Ostschweizerischer Ringerverband	5	233	193	82.83%	85%	I. Stadler
Pfadi St.Gallen - Appenzell	38	3'997	3'487	87.24%	85%	P. Egloff
Regionaler Orientierungslaufverband NOS	2	696	222	31.90%	30%	J. Dürr
Regionalverband Ostschweiz Tennis	45	9'184	8'293	90.30%	90%	B. Fust
Regionalverband Zürichsee/Linth Tennis	8	1'368	1'180	86.26%	85%	B. Fust
Revierjagd St.Gallen	5	1'968	1'659	84.84%	85%	J. Dürr
Skiverband Sarganserland-Walensee	14	2'590	2'045	78.96%	80%	P. Egloff
SLRG Region Ost	7	1'881	733	38.97%	40%	P. Egloff
Sport Union Ostschweiz	32	4'589	4'220	91.96%	90%	I. Stadler
Sportkegler-Verband St.Gallen	6	54	51	94.44%	95%	B. Fust
Sportschützenverband an der Linth	8	164	57	34.76%	35%	J. Dürr
St.Galler Kantonal-Curling-Verband	4	382	334	87.43%	85%	P. Egloff
St.Galler Kantonaler Schwingerverband	9	455	455	100.00%	100%	J. Dürr
St.Galler Kantonal-Fussballverband	66	20'041	18'086	90.24%	90%	B. Fust
St.Galler Turnverband	153	23'583	22'751	96.47%	95%	I. Stadler
St.Gallischer Kantonalerschützenverband	126	6'789	6'789	100.00%	100%	J. Dürr
Swiss Aquatics Region Ostschweiz ROS	7	1'504	600	39.89%	40%	P. Egloff
Swiss Cycling St.Gallen	25	1'030	816	79.22%	80%	J. Dürr
Swiss Indoor- & Unicycling Region 1	4	120	104	86.67%	85%	J. Dürr
Swiss Volley Region GSGL	7	1'455	520	35.74%	35%	I. Stadler
Swiss Volley Region Nordostschweiz	37	3'210	1'300	40.50%	40%	J. Dürr
Tischtennisverband St.Gallen	13	484	379	78.31%	80%	B. Fust
Unihockeyverband St.Gallen Glarus Appenzell	30	5'060	4'100	81.03%	80%	I. Stadler
Verband Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine	30	11'320	3'165	27.96%	30%	I. Stadler
Wassersportverband St.Gallen	14	1'566	1'015	64.81%	65%	P. Egloff
Total	1'033	193'637	130'279			

* Massgebend für die Anzahl Stimmrechte der Verbände

Berechnungsbeispiel:

Ostschweizer Skiverband:	Gesuch für Sportgeräte in der Höhe von	Fr.	1'000.00
Grundanspruch:	Mitgliederanteil Kanton SG 65%	Fr.	650.00
Beitragssatz:	50% berechnet vom Grundanspruch (50% x 650.00 Fr.)	Fr.	325.00

Anhang 4 Adressverzeichnis Vorstand IG Sport SG

Präsident	Josef Dürr Postfach 135 9473 Gams 081 771 46 02 079 412 40 57 duerrjosef@outlook.com
Vizepräsident	Paul Egloff Kreuzbergstrasse 10 9472 Grabs 079 455 97 16 paul.egloff@rsnweb.ch
Mitglied	Imelda Stadler Florastrasse 9 9608 Ganterwil 078 748 48 38 071 983 52 73 imelda.stadler@bluewin.ch
Mitglied	Benjamin Fust Feldstrasse 40 9500 Wil 071 787 19 00 079 798 52 03 benjamin.fust@fcwil.ch
Mitglied (Geschäftsleiter)	Marco Peter Toggenburgerstrasse 99 9500 Wil 058 229 43 93 marco.peter@sg.ch
Mitglied (beratend)	Patrik Baumer Kantonales Amt für Sport Davidstrasse 31 9001 St.Gallen 058 229 39 24 patrik.baumer@sg.ch
Geschäftsstelle	IG Sport SG Toggenburgerstrasse 99 9500 Wil igsport@sg.ch www.igsportsg.ch